

IV.

Auszug aus der Willkür der Stadt Rastenburg.

Cap. I.

Von Gottfürchtigem Leben und Wandell.

Distinctio 1. Anfänglich und vor allen Dingen soll zuforderst Gottes Reich und seine Gerechtigkeit gesuchet werden. Darumb ist es hochnöthig auch unser endlicher Will und Meynung, daß ein Jeglicher, welcher allhier bey der Stadt wohnen will, er seye ein Werckbruder oder nicht, alle Sonn- und Feyertage sowoll in den Wochenpredigten nicht allein sich selber fleißig in die Kirche verfügen und zum Gehör göttliches Wortes halten, sondern auch seine Kinder und Gesinde darzu vermahnen und hineinschicken solle. Welcher aber ohne erhebliche Ehehaftten die Predigten versäumen und auffs wenigste auß seinem Hause nicht einen Menschen zur Kirchen schicken würde, soll jedesmahl, so oft Predigt gehalten wird, der Kirchen 3 β Straff erlegen, worauff die Gewercke und Zunftten fleißig Achtung geben und nachmahlen jährlich auff Martini den Herrn Kirchen-Vätern zu Lichten in die Kirche einliefern sollen.

Distinct. 2. Wo Jemand gotteslästerliche Wort von andern höret und solches der Obrigkeit nicht offenbaret, soll willkürliche gestraffet werden.

Dist. 4. So auch Jemand auff unsere Seelsorger, den Herrn Pfarrern, Caplane oder E. E. Rath in Collationibus oder sonston anderwo übell nachreden höret und es nicht andeuten würde, soll zu gebührlicher Straffe von der Obrigkeit gezogen werden, damit solche und dergleichen Laster nicht ungestraffet vorübergehen.

Dist. 5. Es soll niemand freystehen, in Fest- Feyer- oder Sonntagen ohne verrichteten Gottesdienst zu handeln und wandeln auff offenem Marckt bey Straff 1 Pfund Wachs der Kirchen.

Dist. 6. Niemand soll in jetzo erwähnten Feyertagen Gäste setzen, Wein, Meth, Bier oder Brandtwein schencken, noch Brandtwein brennen, auch keine Spielthe halten, biß nach verrichteter Vesper außer dem reisenden Mann oder Krancken bey Straff 1 Pfund Wachs zur Kirchen.

Dist. 7. Alle Zusammenkünfte in den Gewercken sollen gespart werden bis nach verrichtetem Gottesdienst bey Straff 1 Pfund Wachs der Kirchen.

Dist. 8. Allerley gemein Volck an Tagelöhnnern und Gesinde, so in den Fest- und Sonntagen unter der Predigt auff der Gassen Ueppickeit treiben, böse Exempel und Aergernuß geben und drüber den Gottesdienst und ihr Christenthum versäumen, sollen durch die Stadtdiener zur Kirchen getrieben oder aber in Widersetzung unnachläßig in den Thurm geworffen werden. *)

*) Um eine möglichst vollkommene Ruhe auf den Straßen während des Gottesdienstes herbeizuführen, hatte die Regierung zu Ende des 17. Jahrhunderts verordnet,